

## **abgesetzt: Erlass einer Änderungsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 Gutenbergweg**

Gremium:	<b>Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:		Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	<b>05.05.2023</b> (24.03.2023 abgesetzt)	Stadt Landshut, den	23.02.2023
Sitzungsnummer:	39	Ersteller:	Jahn, Stefan

### **Vormerkung:**

Die Verordnung zum Schutz eines Landschaftsteils in der Stadt Landshut (Gutenbergweg) wurde im Amtsblatt vom 23.07.1960 bekanntgemacht und trat am 24.07.1960 in Kraft. Der Umgriff des Schutzgebiets wurde im Verordnungstext unter § 1 nur beschrieben. Ein Lageplan wurde nicht veröffentlicht bzw. auf einen für die Gebietsabgrenzung maßgebenden Lageplan wurde nicht verwiesen.

Die Gebietsbeschreibung in § 1 lautet: „Der Gebietsstreifen zwischen Isar und Gutenbergweg von der Eisenbahnbrücke bis zur Luitpoldbrücke wird als Landschaftsbestandteil dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.“ Grundsätzlich ist der betroffene Bereich nur anhand der Beschreibung und ohne eigenen Plan nachzuvollziehen. Auch sind von dem Schutzgebiet nur öffentliche Flächen betroffen.

Unter Zugrundelegung heutiger Maßstäbe müsste der Schutzbereichsumgriff aber klar abgegrenzt sein. Dies auch weil Dritte von den Verboten oder dem Erlaubnistatbestand (z.B. für Abfallablagerungen) betroffen sind. Insofern soll nun die Verordnung geändert und um einen Plan mit eingezeichnetem Schutzgebietsumgriff ergänzt werden.

Der bisherigen textlichen Schutzgebietsabgrenzung in § 1 wird ein zweiter Absatz hinzugefügt, der den Hinweis auf die Lagepläne und deren zwingende Geltung enthält. Er lautet: „(2) Die Grenzen des Landschaftsteiles sind in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5.000 schwarz umrandet und das Schutzgebiet ist flächig schraffiert dargestellt. Als Grenze gilt der Innenrand der schwarzen Abgrenzungslinie. Die Karte ist im Original im Maßstab 1 : 2.500 bei der Stadt Landshut verwahrt. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist ausschließlich die bei der Stadt Landshut verwahrte Karte im Maßstab 1 : 2.500. Die Karte kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.“

Des Weiteren soll zur Angleichung an die Formulierung in späteren Schutzverordnungen und zur Klarstellung § 2 statt „Es ist verboten...“ wie folgt gefasst werden: „Vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 3 ist es in dem vorgenanntes Landschaftsteil verboten, Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschafts- oder Naturbild zu beeinträchtigen“.

Die Verordnung wurde bereits in den Jahren 1977 und 1980 geändert. Die damaligen Änderungen betrafen die Bußgeldhöhe und die ursprünglich nur auf 20 Jahre beschränkte Gültigkeit. Im Übrigen ist die Verordnung generell als veraltet anzusehen, so dass eine Überarbeitung des Verordnungstextes anstünde. Hierfür muss aber nochmals eine komplette Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung erfolgen, weil sich dann durch einen geänderten Verbotskatalog neue / andere Betroffenheiten ergeben können.

Die jetzt vorgesehene Ergänzung um den Schutzgebietsplan und die Neuformulierung unter § 2 dient nur der Konkretisierung und Veranschaulichung des seit 1960 gültigen Umgriffs bzw. der Klarstellung der Verbotsregelung und kann ohne neues Verfahren vorgenommen werden. Insofern wurde seitens der Verwaltung dieser schnell umsetzbare Schritt nun vorgezogen und eine Änderungsverordnung erstellt. Im Umweltsenat vom 28.02.2023 wurde der Änderungsverordnung zugestimmt.

Die Änderungsverordnung wurde gegenüber der dem Umweltsenat vorgelegten Fassung in zwei Punkten geändert:

Zum einen spricht die Ausgangsverordnung vom Schutz eines Landschaftsteils. In Ziffer 2 stand fälschlich Landschaftsbestandteil. Dies wurde nun auf Landschaftsteil angepasst.

Zum anderen sah die im Umweltsenat vorgelegte Fassung die Archivierung der Karten bei der unteren Naturschutzbehörde vor. Tatsächlich liegen Originale von Verordnungen aktuell regelmäßig im Rechtsamt.

Bayernweit wird bezüglich der Verwahrung der Karten entweder die Naturschutzbehörde oder auch nur die Stadtverwaltung / Landkreisverwaltung angegeben.

Es ist somit ausreichend, hinsichtlich der Verwahrung der Karten nur die Stadt Landshut anzugeben. Die Verordnung wurde entsprechend angepasst.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Änderungsverordnung der Stadt Landshut für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 3, Gutenbergweg wird beschlossen.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Verordnungstext Änderungsverordnung Gutenbergweg

Anlage 2 - Schutzgebietsplan M 1:5000 Gutenbergweg

Anlage 3 - Beschluss Nr. 10 Umweltsenat vom 28.02.2023